

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

vom 10.10.2019, Az.: 54.5-8823.81/Collini/27050

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG.

Die Collini GmbH hat am 30.04.2019 die Errichtung und den Betrieb einer neuen Trommelanlage (Kostenstelle 27050) mit cyanidischen Kupferbädern und sauren Nickelbädern mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 61,1 m³, sowie die damit verbundene Anpassung der Infrastruktur an den Bereichen Zu- und Abluftsystem und Abwasserrecycling auf ihrem Betriebsgelände im Werk 1, Neckarstraße 7, in Asperg beantragt.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt die beantragte Änderung der Anlage unter Anlage 1 Nr. 3.9.1 (Galvanikanlage) Spalte 2: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr. Aufgrund der geplanten Erweiterung der Galvanik um eine neue Trommelanlage wird die bestehende Abwasserbehandlungsanlage erweitert und weitestgehend neu strukturiert. Die beantragte Änderung der Abwasseranlage fällt unter Anlage 1 Nr. 13.1.3 (Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers) Spalte 2 des UVPG: Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m³ bis weniger als 900 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser).

Vor diesem Hintergrund ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG für das gesamte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur, wenn die Vorprüfung zum Ergebnis hat, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens zu befürchten. Das Gebiet wird durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Trommelanlage nicht bzw. nicht wesentlich stärker als bisher in seinen Belangen (Wasser, Boden, Lärm, Luft, Risiko eines Störfalls) tangiert.

Für die im Einwirkungsbereich der Anlage befindliche Natur ergeben sich durch die Anlagenerweiterung und deren Betrieb keinerlei Auswirkungen. Es werden keine neuen Flächen versiegelt. Genauso können für die Nachbarschaft und die menschliche Gesundheit Auswirkungen durch den Betrieb der neuen Galvaniklinie ausgeschlossen werden.

Die Abluftanlage wird im Zuge der Umbaumaßnahmen an die sich ändernden Bedingungen mit einem neuen Wäschersystem angepasst. Die emissionsbegrenzenden Anforderungen der TA Luft werden auch nach der Änderung sicher eingehalten. In Bezug auf die betrachteten Stoffe können daher nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die lufthygienische Situation im Umfeld der Anlage ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis der schalltechnischen Prognoseberechnung zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft hat gezeigt, dass die Schallimmissionen in der Wohnnachbarschaft im Tagzeitraum die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten. Zur maßgebenden Nachtzeit hat sich im Gesamtergebnis der Untersuchung gezeigt, dass die Schallimmissionen in der Wohnnachbarschaft der TA Lärm auch unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung entsprechen und sich die geplante Trommelanlage in das schalltechnische Konzept am Standort einfügt.

Die Anlage unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung. Zwar erhöhen sich die gehandhabten Stoffmengen, die störfallrelevant sind, aufgrund der Sicherheitsvorkehrungen (z.B. die aufgeschaltete Brandmeldeanlage) sind Auswirkungen auf die Nachbarschaft jedoch äußerst unwahrscheinlich. Die Anlagenänderung führt zu keiner Vergrößerung des Gefährdungsbereichs im Sinne der SEVESO-III-Richtlinie sowie § 50 BImSchG, etwa durch Heranrücken an Schutzobjekte (bezogen auf die Grenze des angemessenen Sicherheitsabstandes).

Bedingt durch und analog zu der Veränderung der Abwassermenge ist durch das Vorhaben eine Erhöhung der Galvanikschlämme von 20 % bis 25 % zu erwarten, so dass sich der entsprechende Abfallstrom gerundet auf Werte bis ca. 560 t/a erhöhen wird. Die Abfälle werden in gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältern auf befestigten und gegen die entsprechenden Medien beständigen Flächen zwischengelagert und einer langfristig gesicherten Entsorgung zugeführt. Eine nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter durch die anfallenden Abfälle wird durch technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert.

Die Abwässer werden in der betriebseigenen Abwasseranlage behandelt und erst nach abschließender Überprüfung der öffentlichen Kanalisation zugeführt. Die Abwasserbehandlungsanlage wird technisch erweitert und weitestgehend neu strukturiert. Sie wird dann das aus dem Vorhaben resultierende, höhere Abwasseraufkommen (ca. 250 m³ pro Tag, be-

zogen auf den Gesamtbetrieb) sicher abreinigen. Die Anlagenkonzeption, einschließlich der Spültechnik und der Abwasserbehandlung, entspricht dem Stand der Technik. Das Regierungspräsidium Stuttgart wird für den Parameter Phosphor einen Wert festschreiben, der vor Abgabe des Abwassers in den Kanal durch den Betreiber der Abwasseranlage einzuhalten ist. Damit soll ausgeschlossen werden, dass bereits gefällter Phosphor in der Kläranlage Eglosheim in einer höheren Konzentration ankommt und so ggfs. in ein Gewässer gelangen kann.

Die Umbaumaßnahmen verursachen auch sonst keinen nachteiligen Eingriff in das Schutzgut Wasser. Die Bodenflächen auf dem Gelände sind bereits versiegelt und der Standort der neuen Trommelanlage wird in Einklang mit den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) saniert und hergestellt; es werden z. B. Auffangwannen unter der Galvaniklinie eingebaut. Baulich und anlagenbedingt sind weder Auswirkungen auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer bzw. den Boden zu befürchten.

Es werden durch die Anlage bzw. durch die beantragten Änderungen keine weiteren natürlichen Ressourcen beansprucht. Die Änderungen gehen nicht mit dem Verbrauch von Wasser, Natur oder Landschaft oder anderen erheblichen Eingriffen in die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG einher, die eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würde.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 10.10.2019

gez.: Elena Pflanz